

Managementsysteme

Was Sie über die „neue“ ISO 45001:2023 wissen müssen

Im Dezember 2023 erschien die DIN EN ISO 45001:2023. Wie stellen Sie Ihr Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auf die neue Norm um? Wann können Sie sich bei der GUTcert nach der neuen Norm zertifizieren lassen?

Um das Wichtigste vorwegzunehmen: Die neue DIN EN ISO 45001:2023 beinhaltet **keine inhaltlichen Änderungen** zur DIN ISO 45001:2018

Wer „neue ISO 45001:2023“ googelt, findet allerdings Artikel mit folgenden Aussagen:

„bedeutende Änderungen“

„verstärkter Fokus auf Führungsverantwortung“

„effektiveres und umfassenderes Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“

Um niemandem auf die Füße zu treten, formulieren wir es mal vorsichtig: Die behaupteten dramatischen Änderungen findet man in der im Dezember veröffentlichten Norm nicht.

Hier ein paar Beispiele für tatsächliche Änderungen:

- ▶ In Bild 1 wurden „Beschäftigte“ bei den Erfordernissen und Erwartungen interessierter Parteien explizit aufgenommen.
- ▶ „Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe, wie z.B. „Beschäftigter“, „**Auftragnehmer**“, usw. gelten für alle Personen gleichermaßen. Lediglich aufgrund der besseren Verständlichkeit des Textes wurde einheitlich die männliche Form gewählt.“
In der alten Version stand „Besucher“ statt „Auftragnehmer“.
- ▶ Kapitel 5.4 d) 8) spricht von „Auditprogrammen“ statt von „Auditprogramm“ und stellt somit klar, dass ein Auditprogramm aus mehreren Programmen bestehen kann.
- ▶ Kapitel 8.1.2 spricht von „Gefährdungen“ statt von „Gefahren“.

Der Beuth-Verlag gibt die [Änderungen](#) wie folgt an:

„Gegenüber DIN ISO 45001:2018-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

*a) **unveränderte** Übernahme von ISO 45001:2018 als Europäische Norm;*

b) Stichwortverzeichnis aktualisiert;

c) Norm redaktionell überarbeitet.“

Europäische Norm: DIN EN ISO 45001:2023

Der einzige größere Schritt ist also die Aufnahme als europäische Norm. Dies hat sowohl für Sie in der Anwendung als auch für die Zertifizierung keine Konsequenzen.

Umstellung auf die neue Norm

Unseren Kunden und Kundinnen empfehlen wir, sich die neue Norm dennoch beim Beuth-Verlag zu besorgen, einfach um unnötigen Diskussionen beim Audit aus dem Weg zu gehen.



Da es keine inhaltlichen Änderungen in den Normen gab, gehen wir derzeit davon aus, dass eine Umstellung der Zertifikate ohne Mehraufwand vor Ort möglich ist. Bei Umstellung der Zertifikate außerhalb einer Rezertifizierung wird jedoch mindestens der Zertifizierungsaufwand anfallen.

Das Ausstellen von Zertifikaten nach DIN EN ISO 45001:2023 durch die GUTcert ist erst möglich, wenn unsere Akkreditierung auf die neue Norm umgestellt wurde.

Die DAkKS hat am 20.02.2024 die Umstellungsanleitung herausgegeben. Wir werden die Anforderungen prüfen und unseren Antrag zur Umstellung der Akkreditierung zeitnah einreichen.

Die DAkKS plant zudem, alle Akkreditierungen bis zum 31.12.2024 umgestellt zu haben. Wir gehen jedoch davon aus, dass unsere Akkreditierung wesentlich früher umgestellt sein wird. Nach der Umstellung werden **Erstzertifizierungen** nur noch nach DIN EN ISO 45001:2023 durchgeführt.

Bis spätestens **31.12.2026** sollen alle Zertifizierungen auf die neue Norm umgestellt sein.

Sobald wir unsere Akkreditierung umstellen konnten und Zertifikate nach DIN EN ISO 45001:2023 ausstellen können, informieren wir Sie. Derzeit halten wir Mai für einen realistischen Zeithorizont, aber das hängt natürlich auch von der DAkKS ab.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wenden Sie sich gerne an [Seán Oppermann](#).

Erfolgreiches Qualitätsmanagement nach ISO 9001 beginnt mit dem richtigen Kontext!

Die ISO 9001 betont die Bedeutung des organisatorischen Kontextes: Das Verstehen interner und externer Einflussfaktoren auf Ihr Unternehmen und das Risiken- und Chancenmanagement sind Grundlage für den Erfolg Ihres QMS.

Der fünfte Teil unserer [Leitfadenreihe ISO 9001](#) ist dem Thema „Kontext der Organisation“ gewidmet. Warum ist der Kontext entscheidend? Ein umfassendes Verständnis des organisatorischen Kontextes ermöglicht es Unternehmen, ihre Mission, Vision und die strategischen Ziele klar zu definieren – als Grundlage für die Implementierung eines wirkungsvollen Qualitätsmanagementsystems (QMS). Die ISO 9001 erwartet von Organisationen, dass sie diesen Kontext regelmäßig überprüfen und anpassen, um den ständigen Veränderungen in ihrer Umgebung gerecht zu werden.

Gemäß ISO 9001:2015 sind zu bestimmen:

- ▶ Interne und externe Themen (4.1), die für den Zweck der Organisation und die strategische Ausrichtung relevant sind und das Erreichen der angestrebten Ergebnisse des QMS beeinflussen können
- ▶ Interessierte Parteien, die für das QMS relevant sind und ihre Anforderungen und Erwartungen (4.2)
- ▶ Anwendungsbereich des QMS unter Berücksichtigung der internen und externen Themen, der interessierten Parteien sowie Produkte und Dienstleistungen (4.3)
- ▶ Prozesse, deren Wechselwirkungen und Leistungsindikatoren (4.4)



Die gewonnenen Informationen müssen überwacht und überprüft werden.

Welche Methoden kann man für die Bestimmung der Themen verwenden? Wer sollte als interessierte Partei definiert werden? Dies und viel mehr finden Sie im [Teil 5 der Leitfadensreihe](#). Seien Sie gespannt auf wertvolle Einblicke und praxisnahe Tipps für Ihr Qualitätsmanagement!

Insgesamt verdeutlicht der "Kontext der Organisation" im Qualitätsmanagement, dass eine Organisation nicht isoliert, betrachtet werden kann. Ihr Erfolg hängt maßgeblich davon ab, wie gut sie ihre interne und externe Umgebung versteht und wie flexibel sie auf Veränderungen reagieren kann. Ein durchdachter Kontextansatz ermöglicht es Unternehmen, nicht nur den aktuellen Standards zu genügen, sondern sich auch proaktiv auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um [Qualitätsmanagement nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#) und [Andreas Lemke](#).

Informationssicherheit

Die Sicherheit der Siedlungsabfallentsorgung

Ab 2024 fällt der Sektor Siedlungsabfallentsorgung in die neue KRITIS-Regelung. Was müssen Sie beachten und wie kann Sie die GUTcert dabei unterstützen?

Im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung stehen weitreichende Veränderungen an, denen es souverän zu begegnen gilt.

Die neue BSI-Kritis-Verordnung: Meilen- oder Stolperstein für die Siedlungsabfallentsorgung?

Nachdem die Siedlungsabfallentsorgung bereits in der letzten Ausgabe des BSIG vom 23.06.2021 als Kritische Infrastruktur in § 2 Absatz 10 Nr. 1 eingefügt wurde, ist nun auch die Umsetzung in die aktuelle BSI-KRITIS-Verordnung erfolgt, die am 29.11.2023 veröffentlicht wurde. Damit liegen jetzt auch die spezifischen Anlagenkategorien und die dazugehörigen genauen Mengengrenzen für die Einstufung als [KRITIS](#) vor.

Die Verordnung zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen zu stärken, was zweifellos ein wichtiges Ziel ist. Allerdings müssen Entsorgungsunternehmen in der Siedlungsabfallbranche von nun an geprüft sicherstellen, dass ihre Sicherheitssysteme und Prozesse den neuen Anforderungen entsprechen, um mögliche Sicherheitslücken zu vermeiden. Die Implementierung von robusten Sicherheitsmaßnahmen und die Schulung des Personals werden entscheidend sein, um Compliance sicherzustellen und gleichzeitig einen reibungslosen Ablauf der Siedlungsabfallentsorgung zu gewährleisten. Die neue Verordnung kann und soll als Chance zur Verbesserung der Gesamtsicherheit in der Abfallwirtschaft betrachtet werden, während gleichzeitig die spezifischen technischen und personellen Herausforderungen der Branche berücksichtigt werden müssen.

Warum ist die Siedlungsabfallentsorgung kritisch?

Die ordnungsgemäße und gesicherte Entsorgung von Siedlungsabfällen ist von essenzieller Bedeutung für die öffentliche Gesundheit, den Umweltschutz und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Die Ausbreitung von Krankheiten, Vermehrung von Schädlingen aber auch die Gefährdung des Straßenverkehrs können mögliche Folgen einer nicht gesicherten Infrastruktur der Abfallentsorgung sein, was als äußerst kritisch anzusehen ist.

Siedlungsabfälle gemäß § 3 Absatz 5a Kreislaufwirtschaftsgesetz umfassen:

- ▶ Abfälle aus privaten Haushalten
- ▶ Abfälle aus Schulen und Kindergärten
- ▶ Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen
- ▶ Abfälle aus Rechtsanwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden...
- ▶ Hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe
- ▶ Getrennt erfasste Wertstoffe wie Glas, Papier, Verbundstoffe und auch Bioabfälle

Wen betrifft die Melde- und Nachweispflicht?

Die Anlagenkategorien, die als kritische Infrastruktur gelten, sind in Anhang 8 Teil 3 der KRITISV detailliert mit den dazugehörigen Schwellwerten aufgeführt. Entscheidend dafür ist der Versorgungsgrad der Anlage aus dem Jahr 2023.

Welche Termine und Fristen gelten?

Bis zum **31. März 2024** müssen sich Betreiber gemäß der Verordnung im [Melde- und Informationsportal-MIP](#) registrieren und eine Kontaktstelle benennen.

Ab dem 01.04.2024 gelten diese Anlagen dann als kritische Infrastruktur im Sinne der KRITIS-Verordnung. Sie sind verpflichtet, ab diesem Datum proaktiv angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu vermeiden und deren andauernde Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Außerdem sind diese Anlagen verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Störungen gemäß §8b (4) BSIG unverzüglich zu melden.

Nach Einführung wirksamer Maßnahmen haben die betroffenen Anlagenbetreiber Zeit bis zum **02.04.2026**, um dem BSI einen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen der KRITISV vorzulegen.

Nach der erstmaligen Vorlage ist dann regelmäßig alle zwei Jahr ein erneuter Nachweis einzureichen. Diese zweijährige Nachweisverpflichtung nach BSIG, §8a (3) beinhaltet eine umfassende Prüfung nach Kriterien gemäß den Absätzen 1 und 1a zur Erfüllung der Anforderungen der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. Wie schon in den bisherigen KRITIS-Sektoren kann die GUTcert als erfahrener Dienstleister diese [Prüfungen](#) übernehmen und Betreibern dabei helfen, die geforderten Nachweise effizient und professionell zu erbringen. Die Zusammenarbeit mit GUTcert gewährleistet nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern stärkt auch die Sicherheit und Resilienz der Siedlungsabfallentsorgung als Kritische Infrastruktur.

Handeln Sie jetzt: Prüfen Sie Ihre Sicherheitsvorkehrungen!

Die bevorstehende Änderung erfordert eine eingehende Überprüfung Ihrer Sicherheitsvorkehrungen. Wir empfehlen allen Unternehmen im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung, vorsorgend zu handeln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die GUTcert steht Ihnen mit einer schnellen Prüfung individuell zur Seite, damit auch Ihr Unternehmen langfristig immer besser werden kann.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [KRITIS](#)? Wenden Sie sich gerne an [Tim Stauffenberg](#).

ISO/IEC 27001:2022 in deutscher Sprache: DIN EN ISO/IEC 27001-Ausgabe 2024-01

Die Anforderungen der Norm ISO/IEC 27001:2022 sind nun in der deutschen Version erschienen.

Das neue Managementsystem für Informationssicherheit, Cybersicherheit und Datenschutz, das im Oktober 2022 als ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht wurde, ist ab sofort in deutscher Sprache beim [beuth Verlag](#) erhältlich. Mit der neuen DIN EN ISO/IEC 27001:2024-01 wurde der Normentwurf DIN EN ISO/IEC 27001:2023-04 zurückgezogen.

Besseres Verständnis

Die Anforderungen für die Beurteilung und Behandlung von Informationssicherheitsrisiken sind in einer Fremdsprache nicht immer leicht zu lesen, bzw. fürchtete man sich vor Fehlinterpretationen. Die deutsche Übersetzung wird daher sehnsüchtig von Organisationen erwartet, die nicht in englischer Organisations- und Dokumentationsprache agieren.

Änderungsvermerk

Neu ist die Änderung a) bzw. die Anpassung des Textes an die harmonisierte Struktur für Managementsysteme und an die ISO/IEC 27001:2022 gegenüber der DIN EN ISO/IEC 27001:2027-06.

Transitionsangebot

Zertifikate, die auf die ISO/IEC 27001:2017 ausgestellt wurden, sind maximal noch bis zum 31.10.2025 gültig. Spätestens bis zu diesem Termin muss ein Transition-Audit zur neuen Norm durchgeführt sein.

Zur Vereinbarung des Transition-Audits nutzen Sie als Bestandskunden gerne das am 25.09.2023 versendete Transition-Angebot. Als Neukunden kontaktieren Sie uns einfach für ein Angebot zum Übernahmeverfahren inklusive Transition.

GUTcert Akademie

Sie werden das Managementsystem ISO/IEC 27001:2022 implementieren oder benötigen eine Auffrischung zur neuen Norm?

Die [GUTcert Akademie](#) ausführliche Informationsveranstaltungen und [Praxisseminare zum Thema Informationssicherheitsmanagement](#).

Bereits Anfang April dieses Jahres findet der Kurs zum Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO/IEC 27001 (GUTcert) statt, in dem unter anderem folgende Inhalte besprochen werden:

- ▶ Konzepte & Forderungen ISO/IEC 27001:2022
- ▶ Aufbau und Optimierung eines ISMS
- ▶ Risikomanagement, Dokumentation
- ▶ Auditvorbereitung.

Weitere Informationen dieser und weiterer Veranstaltungen finden Sie unter folgenden Link: [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 27001 \(GUTcert\)](#).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur [ISO/IEC 27001](#)? Wenden Sie sich gerne an [Nicola Mohr](#).

Auswirkungen der ISO/IEC 27001:2022 auf die Auditierung nach ITSK

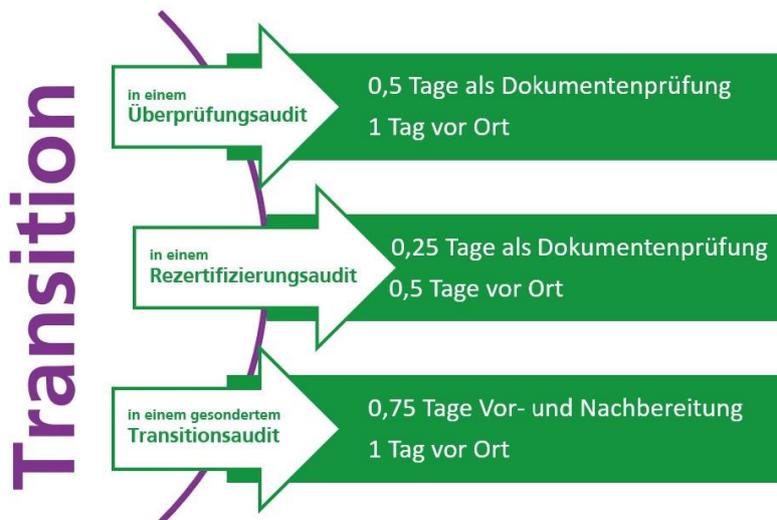
Ausgehend vom Zeitpunkt der Revision der ISO/IEC 27001 im Oktober 2022 müssen Audits nach IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a & 1b EnWG spätestens nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtend durchgeführt werden.

Transitionsaudits im Rahmen des regulären Überprüfungs- bzw. Rezertifizierungsaudits oder einem Sonderaudit müssen demzufolge spätestens ab dem 01.11.2024 erfolgen.

Die Prüfungsschwerpunkte bei diesem Audit liegen u.a. hier:

- ▶ Gap Analyse zur Ermittlung des Änderungsbedarf für das [ISMS](#) des Kunden
- ▶ Anpassung der SoA
- ▶ Aktualisierung des Risikobehandlungsplan
- ▶ Einführung und Wirksamkeit der neuen Maßnahmen

Für die Überprüfung dieser Punkte fällt gemäß den Anforderungen des International Accreditation Forums (IAF) ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand an. Folgende Richtwerte sind für solche Übergangsaudits über den normalen Auditumfang hinaus mindestens zu kalkulieren:



Was ändert sich für mein ISMS?

Zunächst wird aufgrund der neuen Namensgebung der ISO/IEC 27001:2022 deutlich, dass der Fokus nun insbesondere auf der Cybersicherheit und dem Datenschutz liegt.

Was die Zusatzanforderungen für eine Auditierung nach ITSK betrifft, ergeben sich nur wenige Änderungen. Zum einen enthält die aktuelle Fassung der ISO/IEC 27019 bereits jetzt einen Teil der neuen Anforderungen. Zum anderen bleiben die Zusatzanforderungen aus dem ITSK unverändert bestehen, für die kein Bezug zur [ISO/IEC 27001](#) existiert.

Die GUTcert unterstützt Sie auf dem Weg zum neuen Zertifikat.

GUTcert-Kunden profitieren bei ihrem internen Audit von einer komplexen Checkliste, die sie nach Auftragserteilung von uns erhalten. Durch eine Prüfung Ihres Informationssicherheits-Managementsystems anhand dieser Checkliste können Sie einschätzen, ob die Maßnahmen und Lösungen Ihres ISMS den Auditanforderungen entsprechen.

GAP-Audit

Falls Sie dennoch unsicher sind, ob Sie alle Vorgaben der neuen Norm bereits erfüllen, können Sie im Rahmen eines GAP-Audits eventuelle Differenzen zum Soll-Zustand ermitteln lassen. Die GUTcert bietet Ihnen diese Leistung als Zusatzaufwand an.

GUTcert Akademie

Unsere [GUTcert Akademie](#) ausführliche [Praxisseminare](#) und Informationsveranstaltungen zu diesem Thema.

Bereits Anfang April dieses Jahres findet der Kurs zum Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO/IEC 27001 (GUTcert) statt, in dem unter anderem folgende Inhalte besprochen werden:

- ▶ Konzepte & Forderungen ISO/IEC 27001:2022
- ▶ Aufbau und Optimierung eines ISMS
- ▶ Risikomanagement, Dokumentation
- ▶ Auditvorbereitung

Mehr Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie unter: [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 27001 \(GUTcert\)](#).

Transition-Angebot

Zur Vereinbarung eines Transition-Audits nutzen Sie gerne das am 25.09.2023 an alle Kunden versendete Transition-Angebot.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur [ISO/IEC 27001](#)? Wenden Sie sich gerne an [Nicole Petzke](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU: ESRS-Entwürfe liegen vor

EFRAG hat die beiden Entwürfe zu den geplanten EU-Standards für die CSR-Berichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) präsentiert. Diese stehen bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation.

Im Jahr 2023 ging es in der EU vorrangig um die Definition und Verabschiedung der ESRS-Standards für große Unternehmen, auch wenn die **Berichtspflichten für KMU ab 01.01.2026** bereits in der CSRD angekündigt worden sind. Nun hat die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) die beiden Entwürfe zu den geplanten EU-Standards für die CSR-Berichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) [präsentiert](#):

► [Entwurf für den verpflichtenden EU-Berichtsstandard für börsennotierte KMU](#)

(European Sustainability Reporting Standard for listed SMEs – ESRS LSME)

Der ESRS LSME wird perspektivisch in einen delegierten Rechtsakt überführt und soll ab 1. Januar 2026 Wirkung entfalten. Er ist von den börsennotierten KMU, die für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2026 den Berichtspflichten der EU-CSR-Richtlinie unterliegen, verpflichtend anzuwenden (Hinweis: zweijähriger „Opt Out“ möglich). Der Entwurf des ESRS LSME umfasst 189 Seiten und gliedert sich in sechs Abschnitte. Die Berichtspflichten zum Thema Klima sind in Abschnitt 4 skizziert.

► [Entwurf für den freiwilligen Berichtsstandard für nicht-börsennotierte KMU](#)

(Voluntary European Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs –VSME ESRS).

Der VSME ESRS zielt darauf ab, die CSR-Berichterstattung von KMU zu harmonisieren. Er soll auf freiwilliger Basis von nicht-börsennotierten KMU genutzt werden können, z.B. um auf Anfragen von Geschäftspartnern zu nachhaltigkeitsbezogenen Kennzahlen reagieren zu können.

Die beiden Entwürfe stehen bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation. Nach der Konsultationsphase wird die EFRAG die Entwürfe überarbeiten. Parallel zur öffentlichen Konsultation wird von der EFRAG ein „Feldversuch“ zur praktischen Anwendung der Standards durchgeführt. Unternehmen, die sich am Feldtest beteiligen möchten, können bis 31. Januar 2024 ihr Interesse bekunden.

Wichtige Informationen zu der NEUEN Größenkategorisierung der EU-Unternehmen

Die Schwellenwerte für die Größe sind seit 2013 unverändert geblieben. Die EU-Kommission (EU-KOM) hat 2023 einen [Entwurf einer delegierten Richtlinie](#) vorgelegt, mit der die Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenkategorien von Unternehmen der Bilanzrichtlinie angepasst werden sollen. Mit der Anhebung der Schwellenwerte soll den Folgen der Inflation Rechnung getragen werden. Sie sind auch für den Anwendungsbereich der Berichtspflichten unter der EU-CSR-Richtlinie von Relevanz.

Die neuen Schwellenwerte befinden sich laut [Status der EU-KOM Webseite](#) noch in der Abstimmung, auch wenn diese bereits seit dem **1. Januar 2024** Anwendung finden sollen. Nach Inkrafttreten ist sie innerhalb von 12 Monaten in nationales Recht zu überführen.

Gemäß dem Entwurf sollen die Schwellenwerte wie folgt angehoben werden (Änderung Art. 3 der Bilanzrichtlinie):

- Die Schwellenwerte zu den Mitarbeiterzahlen sollen für alle Größenkategorien unverändert bestehen bleiben.
- Große Unternehmen:
 - Bilanzsumme > 25 Mio. Euro (aktuell ab 20 Mio. Euro)
 - Umsatzerlöse > 50 Mio. Euro (aktuell ab 40 Mio. Euro)
- Mittlere Unternehmen:
 - Bilanzsumme < 25 Mio. Euro (aktuell ab 20 Mio. Euro)
 - Umsatzerlöse < 50 Mio. Euro (aktuell ab 20 Mio. Euro)

- ▶ Kleine Unternehmen:
 - Bilanzsumme < 5 Mio. Euro
 - Umsatzerlöse < 10 Mio. Euro
 - Den Mitgliedsstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, für kleine Unternehmen höhere Schwellenwerte (Bilanzsumme: max. 7,5 Mio. Euro; Umsatzerlöse max. 15 Mio. Euro) festzusetzen.
- ▶ Kleinstunternehmen:
 - Bilanzsumme < 450.000 Euro
 - Umsatzerlöse < 900.000 Euro

Wir unterstützen Sie

Wir werden Sie auch weiterhin in unseren Newslettern und auf unserer Website über die weiteren Entwicklungen zur [CSRD](#) informieren.

Die GUTcert Akademie bietet ein [Seminar für das Nachhaltigkeitsmanagement und -Berichterstattung nach GRI Standards an](#). Termine für Webinare zu den ESRS-Anforderungen an die Berichterstattung sind bereits in Planung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [Yulia Felker](#). Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Erste 12 Erläuterungen im FAQ-Portal

EFRAG hat Anfang Februar im FAQ-Portal die ersten zwölf Erläuterungen zu den bis dato eingegangenen Fragen zur ESRS veröffentlicht.

In vergangenen News berichteten wir schon häufiger über die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive ([CSRD](#)) und die Verabschiedung der ersten Indikatoren-Sets zur Berichterstattung nach European Sustainability Reporting Standards ([ESRS](#)).

Ende 2023 wurde auf der EFRAG-Webseite ein [FAQ-Portal](#) zu den sektorübergreifenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) eingerichtet. Hier werden die Berichtspflichten der EU-CSR-Richtlinie (CSRD) konkretisiert. Anfang Februar hat die EFRAG nun [das erste Set an Erläuterungen](#) zu den bis dato eingegangenen Fragen veröffentlicht ([EFRAG Mitteilung](#)).

Die insgesamt zwölf Erläuterungen thematisieren u.a. die Erleichterungen für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden, die Angaben zum Energiemix, die Emissionsberichterstattung von Tochter- und Mutterunternehmen sowie die Angaben zu Scope-3-Emissionen von Versicherungsunternehmen und aus der Schifffahrt.

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterungen nicht rechtsverbindlich sind. In Kürze sollen weitere Erläuterungen folgen. Bis zum 31. Januar 2024 wurden laut EFRAG insgesamt 258 Fragen über das Portal eingereicht.

Im Folgenden fassen wir einige der wichtigsten Erläuterungen mit Bezug auf die Wesentlichkeit zusammen.

Wesentlichkeit vs. Auslassungsoption

Bei den Standards SRS E1, SRS E4, ESRS S2 - ESRS S4 sind für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden für die Übergangsfrist einige Auslassungen vorgesehen worden (ESRS 1, Appendix C), die Tabelle finden Sie auf der [GUTcert Webseite](#).

Auch, wenn Informationen zu einem Thema ausgelassen werden, ist das Unternehmen verpflichtet, das Thema in den Umfang der Wesentlichkeitsbewertung einzubeziehen. Wenn Informationen weggelassen werden, die von einem dieser Standards gefordert werden, das Thema aber als wesentlich eingestuft wird, müssen „de minimis“-Angaben über das betreffende wesentliche Thema berichtet werden (ESRS 2, § 17).

FAQ zu den „de minimis“-Angaben: Die Übergangsbestimmungen erlauben es Unternehmen, weniger detaillierte Informationen zu liefern, als nach der nach der Übergangszeit erforderlich. Die Informationen, die zu den einzelnen Punkten zu liefern sind, sind stärker zusammengefasst (d.h. so kurz wie im Text erwähnt) als die Anforderungen in den fünf oben genannten thematischen Standards. U.a. Paragraph 48 (a): Das Unternehmen kann wählen, ob es die Angaben auf der Ebene eines Themas, Unterthemas oder auf Unterthemenebene macht. Eine gesonderte Angabe der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist nicht erforderlich. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet anzugeben, wo in seinem Geschäftsmodell, seiner eigenen Tätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette wesentliche IROs (Auswirkungen, Risiken und Chancen) konzentriert sind.

Mindestanzahl wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

FAQ : *„Es gibt keine Mindest- (oder Höchst-) Anzahl von wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten, die vom ESRS verlangt werden, da die Wesentlichkeit von den spezifischen Fakten und Umständen des Unternehmens abhängt. Wesentlichkeit ist ein prinzipienbasiertes Konzept. ESRS IG 1- Wesentlichkeitsprüfung bietet nicht verbindliche Anleitung zur Durchführung der Wesentlichkeitsprüfung. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspektes für ein Unternehmen hängt von den spezifischen Fakten und Umständen seiner Strategie, seinem Geschäftsmodell, seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner Wertschöpfungskette ab. Auf der Grundlage dieser spezifischen Fakten und Umstände wird eine Reihe von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt, die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse ergeben.“*

Wir unterstützen Sie

Wir werden Sie auch weiterhin in unseren Newslettern und auf unserer Website über die Entwicklungen zur [CSRD](#) informieren.

Die GUTcert Akademie bietet ein [Seminar für das Nachhaltigkeitsmanagement und -Berichterstattung nach GRI Standards an](#). Termine für Webinare zu den ESRS-Anforderungen an die Berichterstattung sind bereits in Planung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [Yulia Felker](#). Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Neue ISO-Norm: Managementsystem zu den UN SDGs

Die UN SDGs sind bereits Teil vieler Nachhaltigkeitsberichte, zukünftig bekommen diese ein eigenes Managementsystem gewidmet.

„Working Draft, Close to comment period“ heißt es seit 22.01.2024 auf der Webseite der International Standardisation Organisation, wenn man sich das Entwicklungsprojekt der WD/ISO 53001 „Management Systems for UN Sustainable Development Goals – Requirements“ ansieht.

Das Entwicklungsvorhaben ist erst kürzlich gestartet und hat ein ambitioniertes Ziel: Im Herbst 2025 möchte man den neuen Standard bereits veröffentlichen. Dies soll in der „harmonized structure“ erfolgen, sodass die neue Norm in bestehende Managementsysteme integriert werden kann.

Für Nachhaltigkeitsberichte, die bereits auf die UN SDGs abzielen, denen jedoch aktuell noch kein ISO-Managementsystem zu Grunde liegt, könnte diese Norm ein weiterer „Anschub“ sein, um die nachhaltige Entwicklung noch transparenter darzustellen.

Sobald der Entwurf zur Kommentierung zur Verfügung steht, wird sich die GUTcert am Verfahren beteiligen.

Über neue Entwicklungen halten wir Sie natürlich wie gewohnt auf dem Laufenden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeit? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

Arcelor Mittal geht in die Re-Zertifizierung nach ResponsibleSteel™

Wir freuen uns auf die Rezertifizierung unseres Kunden Arcelor Mittal – und die ambitionierten Ziele, alle relevanten Stakeholder aktiv in den Prozess zu integrieren. Lesen Sie Hierzu unsere gemeinsame Pressemitteilung.

Pressemitteilung

Prüfung von ArcelorMittal Eisenhüttenstadt nach ResponsibleSteel™ Standards

ArcelorMittal Eisenhüttenstadt ist ein erfolgreiches und leistungsstarkes Mitglied der ArcelorMittal-Gruppe, einem der größten Stahl- und Bergbaukonzern der Welt. Das Brandenburger Stahlunternehmen steht für Flexibilität, Zuverlässigkeit und Qualität. ArcelorMittal Eisenhüttenstadt bietet Stahllösungen, die nachhaltig zum Schutz der Umwelt beitragen und verpflichtet sich selbst zu einer nachweisbar nachhaltigen, transparenten Produktionsweise.

Maßstab für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit dem Werkstoff Stahl ist der weltweite Zertifizierungsstandard ResponsibleSteel™.

ResponsibleSteel™ ist eine freiwillige Initiative der Stahlindustrie, die einen Standard für die verantwortungsbewusste Beschaffung und Produktion von Stahl entwickelt hat. ArcelorMittal ist seit 2015 wesentlicher Treiber für die Etablierung dieses Standards. ResponsibleSteel™ ist ein Zertifizierungssystem, mit dem Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette erhoben werden.

Das Ziel: Endverbraucher von Stahl müssen erkennen können, ob die von ihnen gekauften Stahlprodukte verantwortungsvoll hergestellt wurden. Umweltschutz und CO₂-Neutralität sind neben Arbeitsbedingungen, Rohstoffeffizienz und Abfallvermeidung, aber auch dem Einhalten von Menschenrechten und dem positiven Einfluss auf lokale Gemeinschaften relevante Faktoren dieser Zertifizierung.

ArcelorMittal Eisenhüttenstadt hat der Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme GUTcert aus Berlin erneut den Auftrag zur Re-Zertifizierung nach dem ResponsibleSteel™ Standard erteilt. Die Rolle der GUTcert besteht darin, festzustellen, ob das Unternehmen die Anforderungen des Standards erfüllt.

Jede Person oder Organisation, die von den Aktivitäten von ArcelorMittal in Eisenhüttenstadt berührt ist oder anderweitig ein Interesse am Unternehmen hat, soll während des Zertifizierungsprozesses die Möglichkeit erhalten, einen Beitrag zur Bewertung des Unternehmens in Bezug auf die Anforderungen des Standards abzugeben. An der Bewertung können interessierte Personen oder Organisationen durch die Einreichung von Dokumenten/Daten oder durch die Teilnahme an einem Interview beitragen.



Der Beitrag von Interessengruppen zu den Audits nach dem ResponsibleSteel Standard ist immens wichtig, um ein ausgewogenes und umfassendes Bild zu erhalten.

Für die Teilnahme an einem Interview mit den Auditoren der GUTcert kann ein Termin zwischen dem 25. März und 05. April 2024 vereinbart werden (persönliche, telefonische oder virtuelle Termine sind möglich). Das Einreichen von Dokumenten oder Daten ist bis zum 24.03.2024 möglich.

Die Auditoren erreichen Sie über den Ansprechpartner der GUTcert, Hannes Kaiser, entweder per E-Mail (hannes.kaiser@gut-cert.de), telefonisch (030 2332021-801) oder per Post (GUTcert, Eichenstraße 3b, 12435 Berlin).

Die GUTcert freut sich auf eine rege Beteiligung.

ArcelorMittal Eisenhüttenstadt: [ArcelorMittal Eisenhüttenstadt - Responsible Steel](#)

ResponsibleSteel: <https://www.responsiblesteel.org/>

Pressekontakt

ArcelorMittal: Sophie Krüger, sophie.krueger@arcelormittal.com, +49 3364 37-2210 GUTcert: Hannes Kaiser, hannes.kaiser@gut-cert.de, +49 30 2332021-801

Emissionshandel

Aktuelle Informationen der DEHSt zur Emissionsberichterstattung

Im Februar wurden einige neue bzw. ergänzende Informationen zur Emissionsberichterstattung herausgegeben.

Uns erreichten im Februar über Newsletter und Mailings viele neue Informationen der DEHSt, auf die wir an dieser Stelle gern hinweisen, da sie teilweise auch direkte Auswirkungen auf die aktuelle Berichterstattung bzw. Ihre Zuteilungsanträge für den Berichtszeitraum 2026 – 2030 haben können! Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte mit den entsprechenden Links zusammengefasst.

Aktualisierter Leitfaden für Emissionsberichte

Der Leitfaden für die Erstellung der Überwachungspläne und Emissionsberichte für stationäre Anlagen in der 4. Handelsperiode (2021 bis 2030) wurde aktualisiert. Den Link zum entsprechenden Newsletter inkl. Download finden Sie [hier](#). Folgende Änderungen wurden dabei u.a. vorgenommen:

- ▶ Anpassungen an die Neuerungen der novellierten Monitoring-Verordnung (zum Beispiel die geänderten Intervalle zur Einreichung von Verbesserungsberichten)
- ▶ Das Kapitel zu Biomasse wurde bezüglich Nachweisvereinfachungen bei Abfallbrennstoffen ergänzt und konkretisiert (siehe auch [Newsletter vom 26.09.2023](#)) und Angaben zur nachhaltigen Biomasse im Emissionsbericht
- ▶ Ergänzte Hinweise zum Zusammenwirken von Europäischem Emissionshandel und nationalem Emissionshandel
- ▶ Konkretisierung zur Rotation des leitenden Prüfers sowie Ergänzung eines Kapitels zur virtuellen Standortbegehung durch Prüfstellen

Formularvorlage zum RED II-Compliance-Nachweis

Damit der biogene Anteil von Abfallbrennstoffen im Emissionsbericht abgezogen werden darf, kann ein alternativer Nachhaltigkeitsnachweis außerhalb der Datenbank Nabisy erbracht werden.

Dazu muss mit dem Emissionsbericht ein Red II-Compliance-Nachweis eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel 8.6.2. des oben genannten Leitfadens. Die Formularvorlage finden sie [hier](#).

Änderung der Emissionshandelsrichtlinie und Novellierung des TEHG

Durch die Änderung der Emissionshandelsrichtlinie kann es zu Auswirkungen auf die zukünftige Überwachung und Berichterstattung kommen:

- ▶ Mögliche Änderung der TEHG-Tätigkeit für bereits emissionshandelspflichtige Anlagen
- ▶ Es können bei einigen Branchen neue emissionshandelspflichtige Anlagen hinzukommen
- ▶ Erneute Einbeziehung von Nullemissionsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen
- ▶ Überwachungs- und Berichtspflicht für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen ab 01.01.2024

Den Link zum entsprechenden Newsletter finden Sie [hier](#).

Die DEHSt wird hierzu noch ausführlichere Informationen veröffentlichen, sobald die Richtlinie national umgesetzt ist.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Neuer Leitfaden EU-ETS und nEHS und Eigenerklärung für Biomasse

Am 17.01.2024 veröffentlichte die DEHSt eine aktualisierte Version des Leitfadens zum Zusammenwirken zwischen EU-ETS und nEHS. Durch Bestimmungen und Änderungen im BEHG sind für das Berichtsjahr 2023 neue Anforderungen zu berücksichtigen.

Das BEHG hatte bereits bei der Einführung neue Bestimmungen für 2023 vorgesehen. So ist Kohle seit 2023 ebenfalls berichts- und abgabepflichtig, sowohl wenn sie unter die Energiesteuer fällt, als auch, wenn sie energiesteuerfrei verwendet wird. Zudem sind sowohl die Emissionsberichte im nEHS als auch die Kompensationsanträge für weitergeleitete Kosten aus dem nEHS an EU-ETS-Anlagen zum ersten Mal verifizierungspflichtig. Die DEHSt hat hierzu ihren [Leitfaden](#) im Januar erneuert.

Der Leitfaden wurde dabei vor allem um die Auswirkungen von Korrekturen in EU-ETS- und nEHS-Berichten ergänzt. In bestimmten Fällen muss der Kompensationsantrag nochmals neu erstellt werden.

Für Anlagen im [EU-ETS](#) ist damit wichtig, dass ab 2023 eine Verwendungsbestätigung für Kohle ebenfalls nötig ist, sollte der Lieferant [BEHG](#)-Verantwortlich sein und die Kosten nicht weiterleiten. Für die weitergeleiteten Kosten kann somit ebenfalls eine Kompensation beantragt werden.

In der EU-ETS-Anlage eingelagerte Brennstoffe konnten bereits kompensiert werden. Die Daten zum Nachweis des Einsatzes sind im EU-ETS-Emissionsbericht festgehalten. Die Nachweispflicht kann um ein Jahr verschoben werden – für Brennstoffe, die in den Jahren 2021 und 2022 geliefert wurden, sogar um ein weiteres Jahr.

Am 07.02.2024 veröffentlichte die DEHSt die Eigenerklärung zur Nutzung von Biomethan im nEHS.

Das Thema nachhaltige Biomasse ist auch im nationalen Emissionshandel weiterhin relevant. Für alle BEHG-Verantwortlichen, die im Jahr 2023 keine Zertifizierung für ihre in Verkehr gebrachte Biomasse mehr bekommen haben, besteht die Möglichkeit sich auf die Übergangsregelung zu beziehen. Demnach kann, wenn eine Zertifizierung unmöglich war, eine Eigenerklärung zur Nachhaltigkeit dieser Biomasse vorgelegt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass diese nur akzeptiert wird, wenn auch Bescheinigungen dreier Zertifizierungsstellen vorliegen, die bestätigen, dass eine Zertifizierung aufgrund von Kapazitätsgründen nicht mehr möglich war. Eine Zertifizierung muss für die Zukunft bereits geplant sein.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensation oder [BEHG](#)? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Zuteilungsantrag: Zuteilungsverordnung von EU-KOM angenommen

Die EU-KOM hat am 30. Januar 2024 die Änderung der Zuteilungsverordnung (ZuVo) angenommen. Die DEHSt bietet am 09.04.2024 eine Veranstaltung zum Zuteilungsantrag an.

In der ZuVo wird die kostenfreie Zuteilung für Anlagen im [EU-ETS](#) geregelt. Der auf der ZuVo basierende Zuteilungsantrag muss bis zum 21.06.2024 bei der DEHSt eingereicht werden. Wenn ein Unternehmen für die Zuteilungsperiode 2026-2030 eine kostenfreie Zuteilung erhalten will, muss sie den Zuteilungsantrag bis zur oben genannten Frist einreichen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die wichtigsten Neuerungen in der ZuVo sind die Überprüfung der Maßnahmen zur Energieeffizienz und eine Pflicht zur Erstellung eines Klimaneutralitätsplans für die 20% der Anlagen mit dem schlechtesten Produkt-Benchmark.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gehen, reicht ein verkürzter Antrag ohne Daten. Für die Jahre 2024 und 2025 werden diese wie neue Marktteilnehmer behandelt. Für die zweite Zuteilungsperiode 2026-2030 ist ein verkürzter Zuteilungsantrag ohne Daten ausreichend. Eine Verifizierung ist dabei nicht erforderlich. Die neu ab dem 01.01.2024 einbezogenen, nur berichtspflichtigen Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen haben keinen Zuteilungsanspruch. Für den Bezug von Wärme aus diesen Anlagen besteht ebenfalls kein Zuteilungsanspruch. Diese Wärme gilt weiterhin als „nicht ETS-Wärme“. Weiter Informationen finden Sie im [Leitfaden Zuteilung](#) Teil 5 der DEHSt.

Das EU-Parlament und der EU-Rat haben noch zwei Monate Zeit, Einwände gegen die Verordnung zu erheben. Die Verordnung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Veranstaltung der DEHSt zum Zuteilungsantrag

Die Veranstaltung der DEHSt zum Zuteilungsantrag am 09.04.2024 wird für alle Unternehmen wichtig, die eine kostenfreie Zuteilung beantragen wollen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Carbon Footprint

Managementsysteme auf dem Weg zur Dekarbonisierung

Stand zur Etablierung eines Klimamanagements in laufenden Normungsverfahren

Auf der Internetseite www.ourworldindata.org wird darauf hingewiesen, dass ca. drei Viertel der Treibhausgasemissionen auf den Sektor Energie zurückzuführen sind: Klimaaspekte sollten im Energiemanagement also auf jeden Fall berücksichtigt werden.



Auf dem Innovationstag der GUTcert am 19.01.24 gab Dr. Nathanael Harfst, Mitarbeiter im DIN-, CEN- und ISO-Normenausschuss für Energieeffizienz und Energiemanagement, einen Einblick, wie das Thema Dekarbonisierung und Klimamanagement in die Energiemanagementnorm integriert werden könnte. Eine umfassende Überarbeitung der [ISO 50001](#) ist dabei nicht vorgesehen, aber die ISO 50001-2 zu Energiemanagement und Dekarbonisierung wird derzeit entwickelt. Sie hat zum Ziel, zu bestätigen, dass die Organisation sich auf dem Weg der Dekarbonisierung befindet und energiebezogene Treibhausgasemissionen monitort, Ziele setzt und reduziert.

Klimamanagement wird in verschiedenen Bereichen der Normung adressiert. So wurde im vergangenen Jahr die neue ISO [14068-1 zur Carbon Neutrality](#) veröffentlicht und an dieser Stelle bereits besprochen. Sie regelt den Status carbon neutral, wann man sich so nennen darf, und baut auf den ISO-Normen 14064-1 und 14067 auf.

Wie steht es um das Etablieren eines Klimamanagements in bestehende Systeme? An der Integration eines Klimamanagements im Rahmen von [EMAS](#) wird derzeit gearbeitet. Dazu, wie ein Baustein Klimamanagement gestaltet sein kann, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Er kann beispielsweise als „freiwillig durchführbar“ aber auch als „verpflichtend“ entwickelt werden. Beim Umweltbundesamt läuft dazu aktuell ein Forschungsprojekt.

Die ISO 14002-3 ist als Erweiterungsmodul der [ISO 14001](#) geplant und befindet sich im Entwurfsstadium. Darin geht es auch darum, klimabezogene Umweltaspekte zu adressieren. Das Management von Treibhausgasemissionen und klimabezogene Risiken und Möglichkeiten sollen hier berücksichtigt werden.

Es sieht also danach aus, dass an verschiedene etablierte Managementnormen ein Klimamanagement angedockt wird, was dazu beitragen kann, dass Unternehmen, die bereits ein System etabliert haben, hier einfach um den Aspekt Klimamanagement erweitern können und so einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Transformation leisten können.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

GUTcert erhält Akkreditierung für die Prüfung von PCF nach ISO 14067

Die Prüfung von Treibhausgasbilanzen für Produkte und Dienstleistungen, der Product Carbon Footprint, kann nun von uns als akkreditierte Dienstleistung angeboten werden.

Die GUTcert hat bereits über 100 [Product Carbon Footprints](#) (PCF) nach ISO 14067 in den unterschiedlichsten Branchen geprüft: von Stahlerzeugung über Lebensmittelindustrie und Maschinenbau bis hin zu Transportdienstleistungen. Bisher war eine Akkreditierung für diese Prüfung nicht möglich.

Seit 2013 ist die GUTcert für die [Prüfung von Treibhausgasbilanzen](#) von Unternehmen nach ISO 14064-1 akkreditiert. Der dafür vorgesehene und durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) geprüfte Prozess wurde in der Vergangenheit ebenfalls auf die Prüfung von Product Carbon Footprints angewandt.

Nachdem im letzten Jahr durch die DAkKS ein Akkreditierungsprogramm für die Prüfung von PCF nach DIN EN ISO 14067 aufgesetzt wurde, können wir von nun an formal [akkreditierte Verifizierungen](#) dieser Art als GUTcert anbieten und durchführen.

Im Rahmen der Akkreditierung werden unsere Auditprozesse für PCF nach ISO 14067 jährlich durch die DAkKS geprüft. Das bedeutet für Sie als Unternehmen, dass die bei Ihnen durchgeführten Prüfungen von PCF nach ISO 14067 eine zusätzliche Absicherung bzgl. der Qualität unserer Prüfungen erhalten.

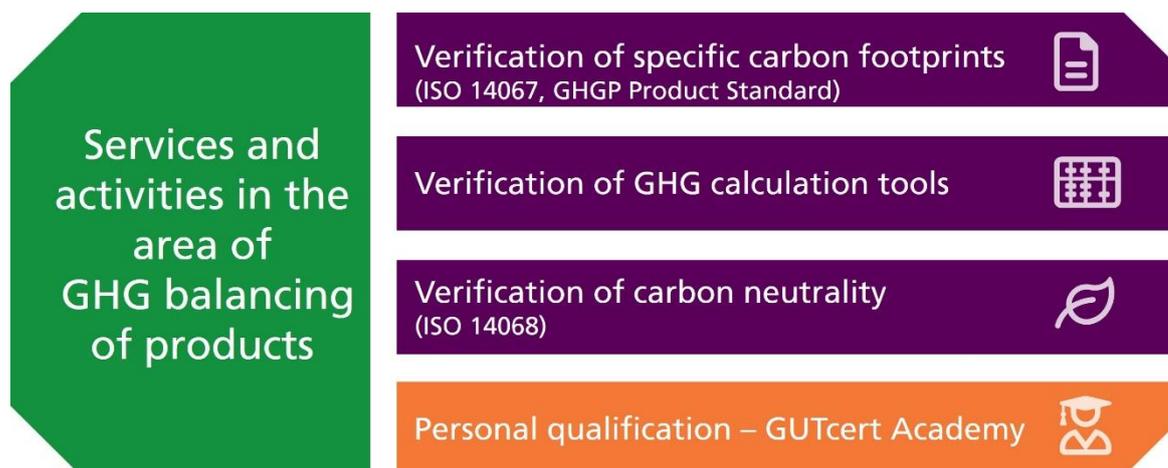
Prüfdienstleistungen im Bereich Product Carbon Footprints

Die GUTcert bietet verschiedene an Ihre Bedürfnisse angepasste Prüfdienstleistungen für PCF an.

Neben der Verifizierung von spezifischen Treibhausgasbilanzen bieten wir auch die Überprüfung von Treibhausgasbilanzierungstools und -methoden an. Eine Prüfung solcher Berechnungstools birgt den Vorteil, dass die Bilanzierung eines ganzen Produktportfolios oder von Produktgruppen auf Plausibilität geprüft werden kann.

Auch das Integrieren zusätzlicher Standards oder Vorgaben in unsere Prüfungen ist problemlos möglich. In diesem Rahmen haben wir z.B. bereits Prüfungen nach den Anforderungen des [Together for Sustainability](#) (TfS) PCF Standard durchgeführt, der weitergehende Vorgaben für Produkte aus der Chemiebranche definiert.

In unserer hauseigenen Akademie bieten wir einen [eintägigen Kurs](#) zum Thema PCF an, der i.d.R. mindestens einmal im Quartal stattfindet.



Prüfung des CO₂-Fußabdrucks oder der Carbon Neutrality von Produkten

Wie bereits in [vorangegangenen Newslettern](#) erwähnt, wurde Ende letzten Jahres die neue [ISO 14068-1](#) veröffentlicht, auf Basis derer ein Unternehmen, aber auch ein Produkt als „carbon neutral“ deklariert werden kann. Prüfungen hierfür bieten wir ebenfalls an.

Neben dem Erstellen des [Carbon Footprints](#) wird hier unter anderem ein Carbon Neutrality Management Plan gefordert, in dem eine Zielsetzung und ein konkreter Reduktionsplan entwickelt werden müssen. Ebenfalls wird die Kompensation verbleibender Emissionen gefordert, auf Basis strenger Kriterien für ausgewählte Kompensationsprojekte.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Product Carbon Footprints? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Energiedienstleistungen

Kostenloses Webinar: ISO 50001 oder EMAS?

Entscheidungshilfe zur Erfüllung des Energieeffizienzgesetzes (EnEg)

Mit der Veröffentlichung des neuen Energieeffizienzgesetzes (EnEg) am 18.11.23 werden Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh pro Jahr zur Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach [ISO 50001](#) oder [EMAS](#) verpflichtet. Hierfür haben die betroffenen Unternehmen noch bis zum 18.07.2025 Zeit.

Der Kontakt zu unseren Kunden zeigt uns, dass sie mit mehreren Herausforderungen konfrontiert sind und es viele Fragen zur Umsetzung gibt: Bin ich von dem Gesetz betroffen? Wie berechnet sich der Gesamtenergieverbrauch und welche Standorte und Firmierungen müssen einbezogen werden? Welches System passt am besten zu meinem Unternehmen und wie zeit- und ressourcenaufwendig ist jeweils die Implementierung? Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus der Entscheidung für ein System?

In unserem kostenlosen Webinar am **20.03.2024 von 13:00 bis 14:15** Uhr teilen wir mit Ihnen unser Wissen und die Erfahrungen aus 29 Jahren EMAS-Validierung und über 20 Jahren mit der Prüfung bzw. Zertifizierung von Energieeffizienzsystemen.

Das [BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH](#), Energie- und Umweltberater seit 40 Jahren, wird uns hierbei unterstützen und Ihnen einen Überblick über die Pflichten und Fristen des EnEg geben.

- ▶ Der Gesamtenergieverbrauch – Bin ich betroffen?
- ▶ Organisationsstrukturen und Firmierungen – Was sollte ich mit einbeziehen?
- ▶ EnMS nach ISO 50001 und UMS nach EMAS – Zwei Wege führen zum Erfolg
- ▶ Unternehmensziele identifizieren und im MS verwirklichen
- ▶ Vor- und Nachteile – 50001 vs. EMAS
- ▶ Zertifizierung/Validierung – Ablauf und Aufwand

Referenten: Marek Fritz | BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH
Jochen Buser | GUTcert GmbH

Termin: 20.03.2024 von 13:00 bis 14:15 Uhr

Ort: Online über Zoom (kostenfrei)

Anmeldung: Sie erhalten nach Ihrer Registrierung mit Namen und E-Mail-Adresse über folgenden Link automatisch Ihren Teilnahmelink durch Zoom:

<https://afnor.zoom.us/meeting/register/TJMvdeyqqzooE9x7ivnKsGAcAd9MbFctIJBV>

Treten Sie einige Minuten vor Beginn dem Webinar bei – Sie landen zunächst im Warteraum und werden zum Startzeitpunkt ins Meeting überführt (Technik-FAQ).

Aufnahme: Das Webinar wird aufgezeichnet und zu Zwecken der Unternehmenskommunikation weiterverwendet und veröffentlicht. Sie sind an dem Termin verhindert? Gerne können Sie nach der Veranstaltung in unserem Webinar-Archiv die Aufzeichnung nachschauen und die Vortragsunterlagen herunterladen.

Fragen rund um Energiedienstleistungen beantwortet Ihnen gerne [Bruno Moch](#) und [Jochen Buser](#).

In eigener Sache

Bilderstrecke Innovationstag 2024

Der GUTcert / Berlin Cert Innovationstag 2024 war voll besetzt mit interessierten Kundinnen und Kunden, die sich viel Wissen in spannenden Vorträgen aneignen konnten.

Erstmalig gab es eine eigene Vortragsreihe für Medizinproduktehersteller mit unserer Tochterfirma Berlin Cert. Das breite Programm, von regulativen Anforderungen bis zu pragmatischen Umsetzungsansätzen, bot für alle Teilnehmenden vielfältige Inspirationen. Wir hatten große Freude am regen Ideenaustausch aller Teilnehmenden. Unterstützt wurden wir dabei vom Johner Institut durch Lea Wettlaufer und Astrid Schulze, Dr. Jenny Rackwitz von IQIVIA, dem KIMEDS Projekt vertreten durch Dr. Sarah Tsurkan (TU Dresden) und Tina Küttner (ISAX) sowie Dr. Georg Heidenreich von SIEMENS Healthineers.



Geschäftsführer Prof. Dr. Jan Lieback leitete unseren alljährlichen Innovationstag Zertifizierung mit dem Titel „Transformation als Chance“ ein, natürlich nicht, ohne darauf hinzuweisen, dass auch wir als GUTcert immer besser und somit auch immer nachhaltiger werden wollen. Entsprechend präsentierte er die aktuellen Kennzahlen aus unserem Nachhaltigkeitsbericht.



Dr. Roman Krepki von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars stellte uns die Vorteile einer ISO-27001-Zertifizierung vor und zeigte uns erste Schritte, wie man bei einer Implementierung vorgehen sollte.



Unser Mitarbeiter Andre Klunker ist Teil eines EU-Forschungsprojekts zum Thema Wasserstoff und beantwortete gemeinsam mit Jessica Otto die Frage, ob Wasserstoff denn der viel gepriesene Klimaretter sei und welche Herausforderungen noch zu meistern sind.

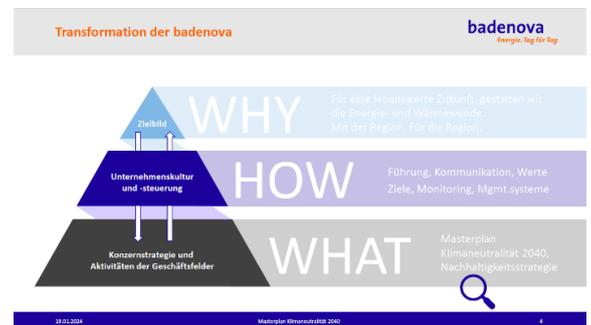
Einen spannenden Einblick zur neuen CSRD-Richtlinie gab uns Susanne Moosmann von der Via Futurum. Sie zeigte eindrucksvoll auf, weshalb es für viele Unternehmen unbedingt notwendig ist, sich bereits jetzt mit den Nachhaltigkeitsthemen zu beschäftigen.





Dr. Daniel Kendziur von der Anwaltskanzlei Simmons & Simmons LLP nahm uns mit in hochspannende tagesaktuelle Diskussionen rund um das Thema Werbung mit Siegeln und Nachhaltigkeitslogos und zeigte auf, worauf mit der neuen Green Claims Directive der EU zukünftig zu achten ist.

Angela Hinel von der badenova AG & Co. KG nahm uns mit auf die Reise ins sogenannte „badenoland“ und stellte eindrucksvoll den geplanten Transformationspfad des Energieversorgungsunternehmens bis 2040 vor.



Mehr als 100 externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Unternehmen unterschiedlichster Branchen nutzten beim Innovationstag Zertifizierung die Gelegenheit, die spannenden Vorträge der verschiedenen Fachbereiche zu besuchen und in den Pausen zu netzwerken. Die GUTcert dankt allen für die gelungene Veranstaltung!

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Feedback zum Thema Innovationstag Zertifizierung 2024? Wenden Sie sich gerne an [Thomas Möser](#).

GUTcert Akademie

Neues Seminar: Interner Auditor Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement

Ab diesem Jahr wird unsere Seminarreihe zum Nachhaltigen Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 durch das Modul 3 komplettiert.

Nachhaltigkeit rückt immer stärker in den Fokus der Eventbranche. Der international anerkannte Standard ISO 20121 liefert bei Ausschreibungen und in der Kommunikation mit Stakeholdern einen glaubwürdigen Nachweis über die Nachhaltigkeitsleistungen von Eventveranstaltern. Daher ist es nur folgerichtig, hier verstärkt unterschiedliche [Schulungen](#) anzubieten. Das [Modul 1](#) sowie das [Modul 2](#) zum nachhaltigen Veranstaltungsmanagement bieten wir in der GUTcert Akademie bereits seit einiger Zeit erfolgreich an.

- ▶ In **Modul 1** lernen Sie, was es bedeutet, eine nachhaltige **Veranstaltung** zu organisieren und welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um diese extern nach ISO 20121 als nachhaltig zertifizieren zu lassen. Darüber hinaus diskutieren Sie im Seminar **nachhaltige Lösungen** und Gestaltungsoptionen für die Planung der Veranstaltungen.
- ▶ In **Modul 2** wird Ihnen nahe gebracht, welche Anforderungen an die nachhaltige Führung der Geschäftsstelle und an die Organisation von Geschäfts- und Führungsprozessen umgesetzt werden müssen, um eine externe Zertifizierung des Managementsystems gem. ISO 20121 zu erlangen.

Neues Modul 3 „Interner Auditor“

Im neu veröffentlichten [Modul 3 – „Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121“](#) lernen Sie die allgemeinen Prinzipien und Werkzeuge des Auditierens entsprechend der ISO 19011 „Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen“ kennen. Sie werden befähigt, die Umsetzung der Normanforderungen im eigenen Unternehmen oder im Auftrag eines anderen Unternehmens auf Konformität und Zertifizierungsfähigkeit zu überprüfen und den auditierten Bereichen wertvolle Hinweise zu liefern.

Weitere Veranstaltungen im Bereich Nachhaltigkeit der GUTcert Akademie

Neben den Veranstaltungen zur ISO 20121 bieten wir in der [GUTcert Akademie](#) weitere Seminare rund um das Thema Nachhaltigkeit an – werfen Sie gerne einen Blick auf [unser Bildungskonzept](#) oder sichern Sie sich direkt hier Ihren Platz für das [Modul 3 – „Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121“](#).

Ansprechperson

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-21.

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. / 2. Quartal 2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

04.03. – 22.03.2024

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

11.03. – 15.03.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

11.03. – 15.03.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2](#)

11.03. – 13.03.2024

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

12.03. – 13.03.2024

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

18.03. – 20.03.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

18.03. – 22.03.2024

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

18.03. – 22.03.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

19.03.2024

[Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3](#)

20.03. – 21.03.2024

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

08.04. – 12.04.2024

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

08.04. – 11.04.2024

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

08.04. – 19.04.2024

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

08.04. – 12.04.2024

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

10.04. – 11.04.2024

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

11.04.2024

[Fachkundelehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

12.04.2024

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

16.04. – 17.04.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

16.04. – 17.04.2024

[EEG-Exzellenznetzwerk 2024 – Erneuerbare Energie aus Biogas/Biomasse](#)

18.04.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

18.04.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.